

Managementplan NATURA 2000-Gebiet



FFH-Gebiet



Vogelschutzgebiet



L 6409-301

„Östlich Nohfelden“

**Bearbeitung: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
(MUV)**

Referat D/1

**Stand: Mai 2021– Anhörungsentwurf im Laufe des
Anhörungsverfahrens**



• Ministerium für
Umwelt und
Verbraucherschutz

SAARLAND



Inhalt

1 Aufgabenstellung und Methodik	5
2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes	6
2.1 Textliche und kartographische Beschreibung des FFH-Gebietes	6
2.2 Kernflächen im landesweiten Biotopverbund	7
2.3 Kohärenz im Natura 2000-Netz	7
3 Abgrenzung des FFH-Gebietes	8
4 Biotopstruktur	10
5 Geschützte Biotope gem. § 22 SNG und § 30 BNatSchG	11
5.1 Abgrenzung und typologische Zuordnung der §22-Biotope	11
5.2 Beeinträchtigung der §22-Biotope	12
6 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	13
6.1 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen	13
6.2 Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen	14
6.3 Ziele und Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Zustandes bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen 14	
6.3.1 Vorbemerkungen zur Ableitung der Pflicht- und Freiwilligen Maßnahmen sowie der Kohärenz und Priorisierung	14
6.3.2 Allgemein zu beachtende unzulässige Handlungen und Nutzungen gemäß § 4 der Verordnung.....	17
6.3.3 Grundsätzliches zur Beweidung im Gebiet	18
6.3.4 FFH LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen	19
A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet: ...	19
B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (LRT 6510) im Gebiet:.....	19
C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung	21
D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung des FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen.....	27
E Sonstige freiwillige Maßnahmen (mit Bezug zum FFH LRT 6510)	27
6.3.5 Entwicklung von bisher im Gebiet nicht vorkommenden LRT-Flächen 30	
FFH LRT 6210/14	30

7 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	32
8 Vorkommen, Entwicklungsziele und Pflegevorschläge für die sonstigen Arten/Flächen des FFH-Gebietes unter besonderer Berücksichtigung von Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie, Arten mit großer biogeographischer Verantwortung des Saarlandes sowie Arten der aktuellen Roten Liste des Saarlandes und des Bundes	32
9 Aktuelles Gebietsmanagement	32
10 Konfliktlösung/Abstimmung der Erhaltungsziele und –maßnahmen	33
10.1 Nutzergespräch	33
10.2 Nicht zu lösende Konflikte	33
11 Kosten und Förderung, (zeitliche) Umsetzung von Maßnahmen und Erfolgskontrollen.....	34
12 Zusammenfassung.....	37
13 Literatur.....	38
14 Anhang A - Tabellen, Karten	39
Karte 1: Biotopstrukturen.....	39
Karte 2: FFH-Lebensraumtypen, Erhaltungsgrade, Arthabitate	39
Karte 3: Maßnahmen.....	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des LSG L 6409-301 „Östlich Nohfelden“ zur Ortschaft Wolfersweiler und dem LSG L 6409-302 „Flachshübel, südlich Wolfersweiler“	7
Abbildung 2: Abgrenzung des FFH-Gebietes L 6409-301 „Östlich Nohfelden“ laut Verordnung vom 14. August 2015.	9
Abbildung 3: Geschützter Biotop im FFH-Gebiet L 6409-301 „Östlich Nohfelden“	11
Abbildung 4: Südlicher Teil des Gebietes "Östlich Nohfelden". Zu sehen sind unter anderem die wiederherzustellende 6510-A-Wiese (PW*/P1A) und die von Sukzession betroffene 6510-B-Fläche. Auf dieser Fläche wird die natürliche Entwicklung zugelassen (F1.14) und auf Wiederherstellung verzichtet (s. 6.3.1).	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die im Gebiet vorkommenden Biotopstrukturtypen. ...	10
Tabelle 2: Übersicht über die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-Flächen (Verordnungsstand).....	13
Tabelle 3: Matrix zur Ableitung weitergehender Maßnahmen.....	16
Tabelle 4: Übersicht zu derzeit potentiell möglichen Fördermöglichkeiten verschiedener Maßnahmentypen im Grünland.	35

1 Aufgabenstellung und Methodik

Zum nachhaltigen Schutz der natürlichen Lebensräume und der darin lebenden Tier- und Pflanzenarten wurde das europaweite Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ geschaffen. Die gesetzliche Grundlage dafür bilden die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) 92/43/EWG. Auf Basis dieser beiden Naturschutzrichtlinien der EU sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Schutzgebiete auszuweisen, um ein zusammenhängendes, kohärentes ökologisches Netz zum Schutz natürlicher Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse zu schaffen, welche in den Anhängen der beiden Richtlinien aufgelistet sind. Durch die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten soll der günstige Erhaltungsgrad der Schutzgüter erhalten, wiederhergestellt oder auch verbessert werden. Als Werkzeug hierfür dienen abgestimmte Fachpläne, sogenannte Bewirtschaftungs- oder Managementpläne, die die Schutzgebietsverordnungen konkretisieren und Maßnahmen zur Verbesserung aufzeigen.

Im Saarland gibt es 124 NATURA 2000-Gebiete. 127 Gebiete wurden an die Europäische Gemeinschaft gemeldet. Natura 2000-Gebiete können als FFH (Fauna-Flora-Habitat) und/ oder als Vogelschutzgebiete gemeldet werden. Eines dieser Gebiete ist das FFH-Gebiet L 6409-301 „Östlich Nohfelden“, das mit einer Fläche von 6,2 ha Gegenstand dieses Managementplanes ist. Ziel dieses Managementplans ist es, die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (FFH-LRT) flächenscharf dazustellen und deren Erhaltungsgrad zu beschreiben. Darüber hinaus sollen Beeinträchtigungen ermittelt und ein Konzept für die Ziele und erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Verbesserung oder Entwicklung der Lebensraumtypen erstellt werden. Die Maßgaben für die FFH-Lebensraumtypen hinsichtlich Datenerfassung, Bewertung, Ermittlung von Beeinträchtigungen und Entwicklung von Ziel- und Maßnahmenkonzepten gelten auch für

- Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und in Vogelschutzgebieten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- sowie für sonstige Arten/Flächen des FFH-Gebietes unter besonderer Berücksichtigung von Arten der Anhänge IV und V sowie Arten mit hoher biogeographischer Verantwortung des Saarlandes.

Bestandteil der Planung ist auch eine Biotopstrukturkartierung mit Integration und Beachtung der geschützten Biotope (GB) gem. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) und § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die Daten sollen textlich, tabellarisch und kartographisch dargestellt werden. Die Erfassung erfolgte durch bzw. im Auftrag des Zentrums für Biodokumentation (ZfB) und wurde durch Recherchen in Gutachten, Planwerken und Fachliteratur ergänzt und nachrichtlich übernommen. Um das Ziel, verpflichtenden Erhalt und

freiwillige Verbesserung des Erhaltungsgrades der gebietsspezifischen FFH-LRTs und –arten, zu erreichen, werden die Managementpläne (MaPs) mit den von Auflagen betroffenen Nutzern in sogenannten Nutzergesprächen diskutiert und nach Möglichkeit einvernehmlich abgestimmt. Die abgestimmte Fassung eines Managementplans ist in Verbindung mit der aktuellen Schutzgebietsverordnung (VO) gültig.

Neben der Schutzgebietsverordnung und dem Managementplan sind weitere maßgebliche Informationen zum Gebiet dem Standarddatenbogen sowie dem Erhaltungszielebogen zu entnehmen (siehe:

http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6409-301_oestlich%20Nohfelden/Struktur.html).

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

2.1 Textliche und kartographische Beschreibung des FFH-Gebietes

Das ca. 6,2 ha große FFH-Gebiet L 6409-301 „Östlich Nohfelden“ liegt in der Gemeinde Nohfelden in der Gemarkung Wolfersweiler und östlich dieses Ortsteiles. Das Gebiet hat eine mittlere Höhe von 450 m ü. NN, liegt am Artzberg und ist Teil des Naturraumes „194 Oberes Nahebergland“ in der naturräumlichen Haupteinheit „D52 Saar-Nahe-Bergland“ mit submontanen bis knapp montanen Höhenlagen.

Das Schutzgebiet wird primär durch Grünland geprägt, welches kleinflächig Vulkanit-Magerrasen aufweist.

Geologisch liegt das Gebiet im Bereich des Andesit. Das Bodenareal besteht aus vulkanischen, intermediären bis basischen Fest- und Lockergesteinen mit Braunerde als Leitboden. Die Bodenart reicht von lehmigem Sand bis sandig-schluffigem Lehm. Der Bodentyp ist Braunerde oder Braunerde-Ranker bis Syrosem-Ranker. Bei intensiver Vulkanitverwitterung und gehemmtem lateralem Wasserzug ist eine schwache bis mittlere Staunässe möglich.

Einziges, hier maßgebliches Schutzgut ist der FFH-Lebensraumtyp 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen.

Südlich des Gebiets befinden sich zudem Nass- und Feuchtwiesen, die bis Wolfersweiler reichen und durch den Frohnbach mitsamt begleitendem Ufergehölz durchflossen werden. Südlich Wolfersweiler grenzt das als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesene Natura 2000-Gebiet L 6409-302 „Flachshübel, südlich Wolfersweiler“ an, welches sich somit in der Nähe des Gebietes „Östlich Nohfelden“ befindet, aber nicht direkt an dieses angrenzt (siehe Abb. 1). Während sich nordöstlich des Gebiets „Östlich Nohfelden“ ein

Laubmischwald erstreckt, befinden sich südöstlich neben einigen Acker- und Wiesenflächen auch vereinzelte Windkraftanlagen.

2.2 Kernflächen im landesweiten Biotopverbund

In der Natura 2000-Planung zu berücksichtigende Darstellungen zum Biotopverbund in der Biodiversitätsstrategie des Saarlandes liegen zum LSG „Östlich Nohfelden“ NATURA 2000-Gebiet bzw. im relevanten und ggf. zu beachtenden Umfeld nicht vor. Zur nächst gelegenen Biotopverbundkernfläche, welche im Bereich des Flachshübels südlich von Wolfersweiler liegt (s. Abb. 1), gibt es keine hier planungsrelevanten Bezüge.

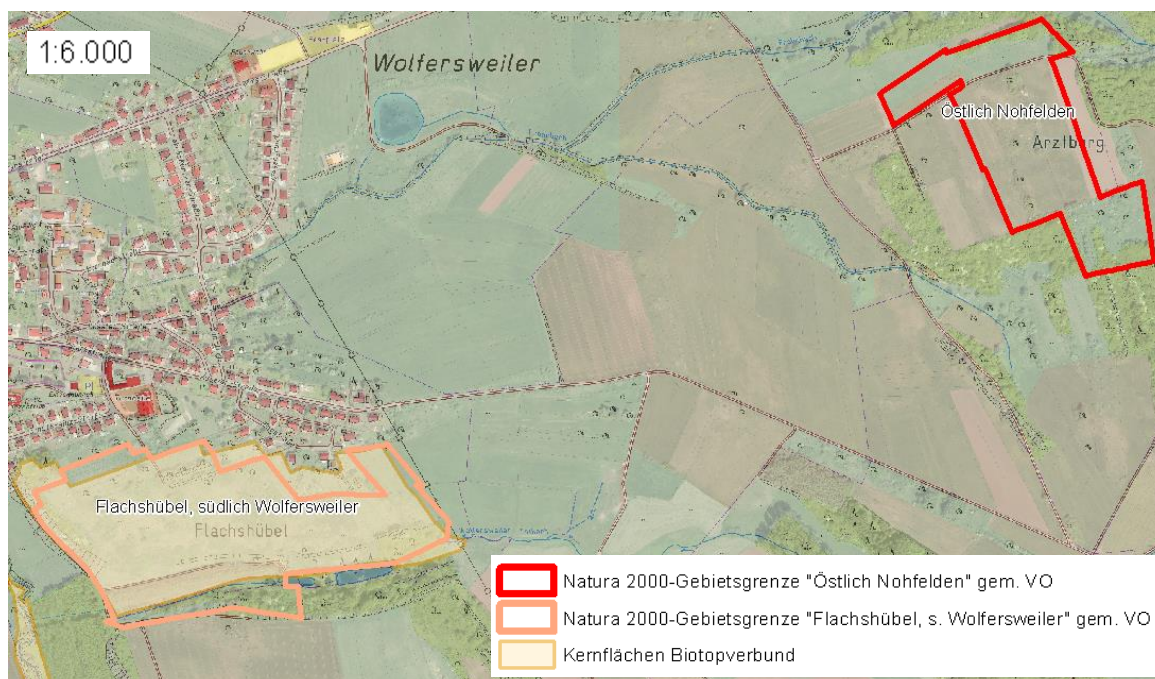


Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des LSG L 6409-301 „Östlich Nohfelden“ zur Ortschaft Wolfersweiler und dem LSG L 6409-302 „Flachshübel, südlich Wolfersweiler“.

2.3 Kohärenz im Natura 2000-Netz

Die Bedeutung des Gebietes leitet sich von dem Vorkommen der 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen ab und ergibt sich einzig aus der Kohärenz. Aufgrund der geringen Gebietsgröße, spielt es jedoch im Gesamtkontext des Natura 2000-Netzes eine untergeordnete Rolle.

3 Abgrenzung des FFH-Gebietes

Das Gebiet „Östlich Nohfelden“ wurde im Oktober 2000 als FFH-Gebiet an die EU-Kommission gemeldet und im Dezember 2004 von dieser anerkannt. Im Rahmen der Verordnungsgebung wurde unter Einbeziehung von neuen Monitoringdaten aus 2013 sowie im Abgleich mit den Katastergrenzen eine neue, erweiterte Abgrenzung in das Ausweisungsverfahren gegeben. Abbildung 2 sowie die Darstellungen in Karte 1 bis 3 zeigen die gültige Schutzgebietsabgrenzung laut Schutzgebietsverordnung vom 14. August 2015 (Amtsbl. I, S. 603), zuletzt geändert durch die VO vom 05. November 2019 (Amtsbl. I, S. 886) (Änderungs-VO).

Durch die Änderungsverordnung aus dem Jahr 2019 kam es weder zu Verschärfungen, noch zu Änderungen in der Schutzgebietskulisse. Es wurden hierbei lediglich notwendige Aktualisierungen und Anpassungen allgemeiner Art und Präzisierungen von bereits bestehenden Vorgaben von zulässigen und unzulässigen Handlungen und Nutzungen vorgenommen.



Abbildung 2: Abgrenzung des FFH-Gebietes L 6409-301 „Östlich Nohfelden“ laut Verordnung vom 14. August 2015.

4 Biotopstruktur

Das Gebiet wurde, angelehnt an die LRT-Abgrenzungen aus der Biotopkartierung aus dem Jahr 2006, bezüglich der Biotopstrukturtypen flächig kartiert. Dabei wurden acht Biotoptypen angesprochen (Karte 1 im Anhang).

Das Schutzgebiet besteht aus rund 72% Grünlandfläche (~4,5 ha). Mit ca. 2 ha Fläche und somit rund 32% Flächenanteil am gesamten Schutzgebiet dominieren hier die Magerwiesen deutlich, gefolgt von Glatthaferwiesen (~18%) und brachgefallenem Magergrünland (~17%). Den geringsten Anteil an der Grünlandfläche im Gebiet nehmen die Wiesen (4,8%) und der geschützte Biotop Vulkanit-Magerrasen (1,4%) ein (siehe Tab. 1).

Der mit ca. 17% recht hohe Anteil brachgefallenen Magergrünlands weist gemeinsam mit dem fast 23% großen Gebüschanteil auf eine der grundlegenden Beeinträchtigungen im Gebiet hin: die Verbrachung der wertgebenden Grünlandflächen, vor allem im südlichen und mittleren Teil des Schutzgebietes. Hervorzuheben ist, dass derzeit wie auch in der Vergangenheit keine Beweidung im Gebiet stattgefunden hat.

Obwohl die 0,2 ha große Ackerfläche flächenmäßig eine untergeordnete Rolle im Schutzgebiet spielt (3,2%), hat diese gemeinsam mit den außerhalb des Gebietes liegenden Ackerflächen der gleichen Bewirtschaftungsfläche einen Einfluss auf das Gebiet, welcher im späteren Verlauf des Managementplans diskutiert wird (u.a. Kapitel 6.2). Die Wegeinfrastruktur beansprucht lediglich 0,8% der Gebietsfläche und spielt daher im Gebiet keine Rolle.

Tabelle 1: Übersicht über die im Gebiet vorkommenden Biotopstrukturtypen.

Biotoptyp	Biotopcode	Fläche [ha]	Gebietsanteil [%]
Gebüsch	BB0	1,41	22,8
Vulkanit Magerrasen	DC5	0,08	1,4
Wiese	EA0	0,3	4,8
Glatthaferwiese	EA1	1,11	17,9
Magerwiese	ED1	1,99	32,1
Brachgefallenes Magergrünland	EE4	1,05	16,9
Acker	HA0	0,2	3,2
Erdweg, unbefestigt	VB7	0,05	0,8
Gesamt		6,195	100

5 Geschützte Biotope gem. § 22 SNG und § 30 BNatSchG

Die nach §22 und §30 BNatSchG geschützten Biotope zählen nur dann zu den maßgeblichen Bestandteilen eines FFH-Gebietes, wenn sie gleichzeitig Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind. Somit werden sie auch nur dann bei den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes aufgeführt. Als geschützte Biotope - bei denen Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, unzulässig sind - sollen sie trotzdem beim Gebietsmanagement berücksichtigt werden.

5.1 Abgrenzung und typologische Zuordnung der §22-Biotope

Im Gebiet befindet sich der gesetzlich geschützte Biototyp DC5 – Vulkanit-Magerrasen (GB-6409-0062-2014) (Stand 2020). Er weist eine Fläche von 0,08 ha auf (Abb. 3).

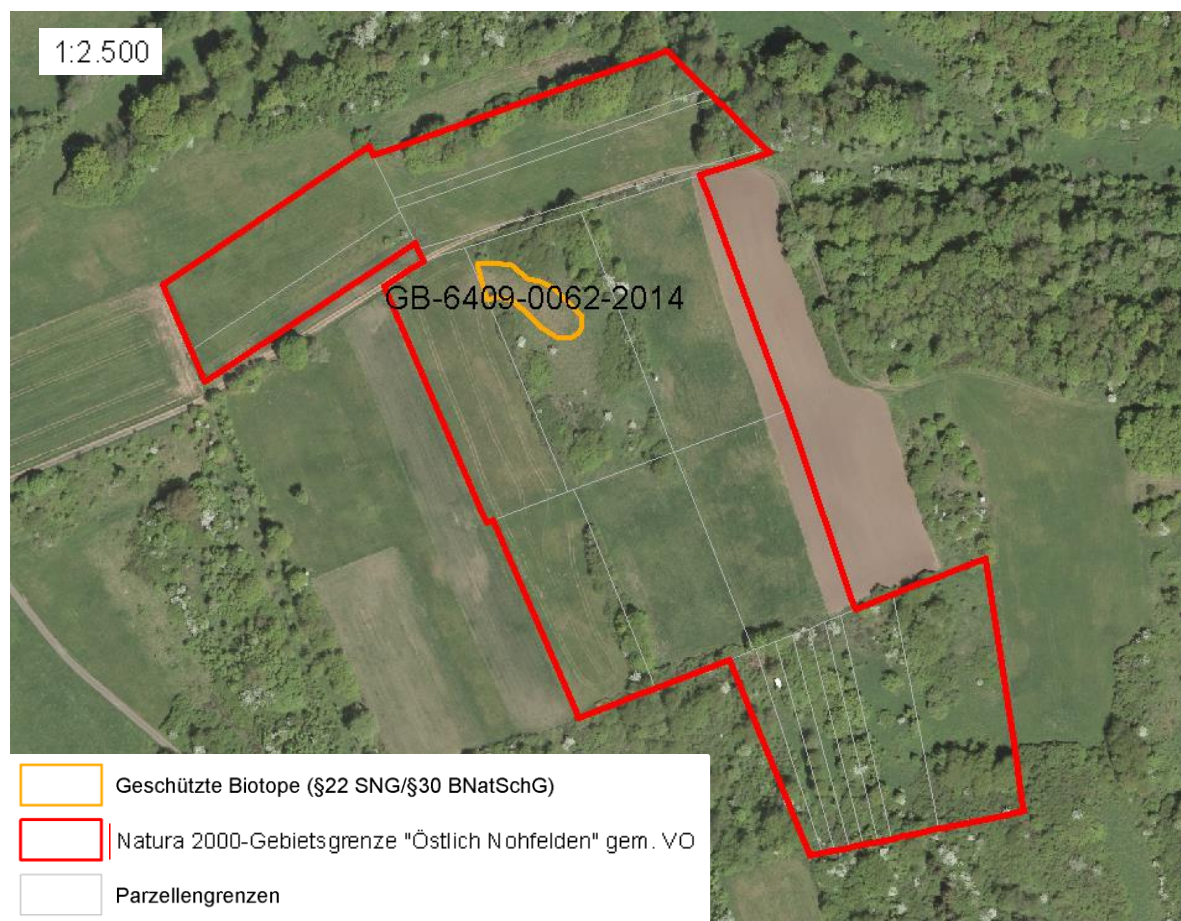


Abbildung 3: Geschützter Biotop im FFH-Gebiet L 6409-301 „Östlich Nohfelden“.

5.2 Beeinträchtigung der §22-Biotope

Zum Erfassungszeitpunkt 2014 wurde die im nördlichen Teil des Gebietes mittig liegende Vulkanit-Magerrasenfläche als grasreich, artenarm und mit einer geringen Anzahl von Charakter- und Trennarten beschrieben. Auch im Hinblick auf den hier potentiell denkbaren FFH-LRT 6214 (Halbtrockenrasen) wurde ein defizitärer Zustand für die Fläche festgehalten. Als Hauptbeeinträchtigung ist eine zunehmende Verbuschung nach langjährigem Brachfallen durch Nutzungsaufgabe zu benennen.

6 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

6.1 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen

Das Schutzgebiet besteht zu fast zwei Dritteln und damit zu einem recht hohen Anteil aus dem maßgeblich wertgebenden FFH-Lebensraumtyp 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen. Weitere Lebensraumtypen kommen im Gebiet nicht vor. Die Lebensraumtypen wurden erstmals Anfang August 2006 kartiert und bewertet. Dieser Kenntnisstand war Grundlage für das Ausweisungsverfahren und die rechtsgültige Schutzgebietsverordnung. Hieraus ergibt sich der Bestand in den Ausweisungskarten mit sechs von acht LRT-Flächen mit dem Erhaltungsgrad B, einer A- und einer C-Fläche. In Tab. 2 sind diese und ihre Flächenanteile im Schutzgebiet aufgeführt.

Karte 2 zeigt die räumliche Verteilung der LRT-Flächen. Sie werden nachfolgend in Kapitel 6.2 bezüglich der vorkommenden Beeinträchtigungen beschrieben. Die Ziele und Maßnahmen zu den FFH-LRTs werden in Kapitel 6.3 behandelt.

Tabelle 2: Übersicht über die im FFH-Gebiet vorkommenden LRT-Flächen (Verordnungsstand).

LRT	Erhaltungsgrad	Flächen	FFH VO [ha]	Anteil an Gebietsfläche [%]	Anteil an LRT-Fläche [%]
6510	A	1	0,47	7,58	11,96
6510	B	6	3,23	52,1	82,19
6510	C	1	0,23	3,71	5,85
Gesamt		8	3,93	63,39	100

6.2 Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen

Verfolgt man die Entwicklung der Flächen, so findet man drei Aspekte von Veränderungen im FFH-LRT 6510, die allesamt als Verschlechterungen zu werten sind:

- a) Nutzungsaufgabe und in Folge dessen Brachfallen und Gehölzsukzession:
 - im südlichen Bereich des Gebietes ist eine recht große B-Fläche aus der Nutzung gefallen.

- b) Verschlechterungen in Folge von Nutzungsintensivierung:
 - Im westlichen und nördlichen Bereich, wobei die Flächen jedoch nach der Wirksamkeit der Verordnung und der Beachtung der entsprechenden Auflagen wieder auf dem Weg der Verbesserung sind.

- c) Verschlechterungen in Folge kurzzeitiger Nutzungsänderung:
 - im mittleren und östlichen Bereich gab es einen Grünlandumbruch. Eine Wiederherstellung der Flächen wurde bereits initiiert.

6.3 Ziele und Maßnahmen zum Erhalt des bestehenden Zustandes bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen

6.3.1 Vorbemerkungen zur Ableitung der Pflicht- und Freiwilligen Maßnahmen sowie der Kohärenz und Priorisierung

Für den im Gebiet vorkommenden, wertgebenden Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie ist nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie ein günstiger Erhaltungszustand sicherzustellen. Ein verschlechterter Erhaltungszustand erfordert gezielte Wiederherstellungsmaßnahmen. Als Grundlage für weitere Maßnahmen dienen die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, deren Prioritätenbewertung im landesweiten Kontext sowie die Bewertung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps.

Als günstiger Erhaltungszustand gelten jeweils die Bewertungsstufen A (hervorragend) und B (gut). Bei allen Maßnahmen, die dem Erhalt oder ggf. der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dienen, handelt es sich um Pflichtmaßnahmen. Dazu zählen auch Maßnahmen der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in einem aktuell ungünstigen Erhaltungszustand C (mittel bis schlecht) eingestuftem Lebensraumtyp, sofern sich dieser seit Gebietsmeldung verschlechtert hat.

Maßnahmen auf Flächen mit einem aktuell günstigen Erhaltungszustand, die diesen sichern sollen und der sich ohne Durchführung dieser Maßnahmen

voraussichtlich verschlechtern würde, zählen ebenfalls zu den Pflichtmaßnahmen.

Als Freiwillige Maßnahmen gelten alle Maßnahmen, die der Verbesserung des aktuellen Erhaltungsgrads dienen, es sei denn, sie betreffen Flächen, deren Erhaltungsgrad sich seit der Gebietsmeldung verschlechtert hat (s.o.). Damit gelten auch Maßnahmen, die zur Verbesserung eines Erhaltungsgrads B in einen Erhaltungsgrad A führen sollen, als Entwicklungs- und damit als freiwillige Maßnahmen. Gleiches gilt analog zur Verbesserung von C-Flächen nach B-Erhaltungsgraden bzw. von noch nicht als FFH-LRT gewerteten Lebensräumen zu C-Flächen). Im Gegensatz zu einigen exakt lokalisierten, räumlich begrenzt gültigen und damit individuellen Maßnahmen, die sich auf konkret abgrenzbare Teilflächen oder auch auf ganze Kartiereinheiten des Gebietes beziehen, gelten v.a. die Maßnahmen zu den FFH-LRTs jeweils für alle gleich benannten Flächen eines Lebensraumtyps im NATURA 2000-Gebiet grundsätzlich und generell. Sie setzen damit zwar einen sehr konkreten und vermeintlich einheitlichen Rahmen für die gleiche oder ähnliche Behandlung dieser Flächen, indem sie Aussagen dazu treffen, welche Bewirtschaftungsweisen oder sonstige Nutzungen allgemein auf ihnen mit Blick auf die EU-Vorgaben zum Verschlechterungsverbot und Erhaltungs- und Verbesserungsgebot möglich sind und welche nicht. Sie möchten aber trotzdem auch Möglichkeiten und Spielraum für Varianten, etwa bei den Wiesen bieten und nicht allzu starre Festlegungen treffen (siehe auch die Grundsatzkritik von JEDICKE (2013) an den FFH-Managementplänen).

Der Festlegung von Maßnahmen liegt auch eine auf Kohärenz begründete landesweite Prioritätenbewertung der Erhaltungsziele zugrunde. Hierbei wurde auf Gebietsebene zwischen Erhaltung und Wiederherstellung/Entwicklung differenziert und angegeben, ob bei der Wiederherstellung/Entwicklung die Fläche vergrößert und/oder die Qualität verbessert werden soll. Die Prioritätsstufen sind mit „niedrig“, „mittel“, „hoch“ und „sehr hoch“ angegeben. Besonders die mit „sehr hoch“ und „hoch“ bewerteten Prioritäten sind für die Umsetzung von Natura 2000 und die Sicherung bzw. Erreichung eines landesweit günstigen Erhaltungszustandes von entscheidender Bedeutung.

Da ein günstiger Erhaltungszustand nicht in jedem Gebiet bei jedem Schutzgut erreicht werden muss, greift die landesweite Priorisierung der Erhaltungsziele. Ein landesweit günstiger Erhaltungszustand soll am ehesten dort erhalten oder erreicht werden, wo bereits ein hohes Biotop- oder Habitatpotenzial für das Schutzgut vorhanden ist. Ist ein solches Potenzial vorhanden oder ist das Gebiet aus anderen Gründen für das Schutzgut wichtig, wird die Prioritätsstufe mit hoch oder sehr hoch angesetzt.

Die wesentlichen Erhaltungsmaßnahmen in der Managementplanung ergeben sich zunächst aus den zulässigen Handlungen und Verboten aus der Schutzgebietsverordnung (siehe dazu auch 6.3.2). Die sich aus der Schutzgebietsverordnung ableitenden Erhaltungsmaßnahmen unterbinden in der

Regel eine Verschlechterung des Schutzgutes und sind für die Sicherung eines günstigen Erhaltungsgrades ausreichend, sofern dieser im Gebiet vorliegt. Liegen Verschlechterungen der Erhaltungsgrade von genutzten LRT- und Habitatflächen vor, müssen gezielte Wiederherstellungsmaßnahmen vom Bewirtschafter umgesetzt werden. Die Wiederherstellung kann und wird bei Nicht-Wiederherstellung auch mittels naturschutzrechtlicher Anordnung durch die zuständige Behörde erfolgen. In begründeten Fällen können im Managementplan verpflichtende Maßnahmen aufgenommen und dargestellt werden, welche die Festlegungen der Schutzgebietsverordnungen konkretisieren, jedoch nicht über deren Inhalt hinausgehen (siehe Tabelle 3).

Alle im Gebiet festgelegten, flächenbezogenen Maßnahmen können der „Karte 3: Maßnahmen“ (Anhang A) entnommen werden.

Tabelle 3: Matrix zur Ableitung weitergehender Maßnahmen.

Gebietsspezifische Priorität des Schutzguts (Art/LRT)	Über die VO hinausgehende Erhaltungsmaßnahmen	Wiederher- stellungsmaßnahmen	Entwicklungsmaßnahmen (inklusive Verbesserung)
Aktuell nicht vorhanden/nicht signifikant	Keine	ggf. aus Kohärenzgründen erforderlich; prüfen, ob möglich oder sinnvoll	i.d.R. keine
gering	Keine	Keine	i.d.R. keine
mittel	i.d.R. keine (Realisierung in anderen Gebieten mit hohem/sehr hohem Potenzial)	i.d.R. keine (Realisierung in anderen Gebieten mit hohem/sehr hohem Potenzial)	Bei Potenzial für Schutzgut
hoch	Ja, bei drohender Verschlechterung (ggf. mit naturschutzrechtlicher Anordnung bzw. bei Bedarf als die VO konkretisierende Maßnahme)	Ja, bei vorhandener Verschlechterung	Bei Potenzial für Schutzgut
sehr hoch	Ja, bei drohender Verschlechterung (ggf. mit naturschutzrechtlicher Anordnung bzw. bei Bedarf als die VO konkretisierende Maßnahme)	Ja, bei vorhandener Verschlechterung	Entwicklungspotenzial maximal ausschöpfen. In Top-Gebieten soll der Erhaltungsgrad möglichst günstig sein = Gesamt- bedeutung für Kohärenz

6.3.2 Allgemein zu beachtende unzulässige Handlungen und Nutzungen gemäß § 4 der Verordnung

Neben den Lebensraumspezifischen Vorgaben, macht die Verordnung in § 4 auch allgemein zu beachtende Vorgaben zu unzulässigen Handlungen und Nutzungen im Gebiet. Im Rahmen der Änderungs-VO aus dem Jahr 2019 wurden im Bereich der zulässigen und unzulässigen Handlungen und Nutzungen notwendige Anpassungen vorgenommen. Die aktualisierten und grundsätzlich zu beachtenden Vorgaben sind im Folgenden zusammengefasst.

Unzulässige Handlungen und Nutzungen gem. § 4 der Schutzgebietsverordnung sind in diesem FFH-Gebiet:

- Trockenlegung von Flächen über den erforderlichen Umfang hinaus, einschließlich dem Bau neuer Drainagen und Gräben
- Umbrechen von Brach- und Dauergrünlandflächen; dies gilt nicht für ökologische Vorrangflächen
- Anwendung von Pestiziden auf Flächen mit im Schutzzweck aufgeführtem LRT und das Pferchen von Wanderschafherden
- Anwendung oder das Einwirken lassen pyrotechnischer Artikel oder künstlich gerichteter Lichtstrahlen (Laser) in das Schutzgebiet
- Aufstellen von Wohnwagen und Containern
- Zu Lagern und Feuer zu machen
- Parken von Wagen und Krafträdern außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen
- Durchführung von Motorsport- und sonstigen Veranstaltungen
- Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen, auch solcher, die baurechtlich verfahrensfrei sind, ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise
- Entfernen und Schädigen wild wachsender Pflanzen, Beunruhigung, Fang oder Tötung nicht jagdbarer wild lebender Tiere, sowie Entnahme oder Beschädigung von Puppen, Larven, Eiern oder Brut- und Wohnstätten
- Starten, Landen und Flugbetrieb von Hängegleitern, Gleitdrachen, Modellflugzeugen und Multikoptern (Drohnen)

6.3.3 Grundsätzliches zur Beweidung im Gebiet

Die Beweidung kann in diesem Gebiet ein geeignetes Mittel zum Erhalt, aber auch zur Entwicklung oder Wiederherstellung maßgeblicher Flächen mit LRT sein. Auch auf Flächen, die keine Lebensraumtypen- oder Arthabitate aufweisen, kann eine Beweidung ein geeignetes Mittel zur Pflege oder qualitativen Entwicklung sein. Art und Beweidungsintensität müssen mit den Vorgaben des Managementplans und der Schutzgebietsverordnung vereinbar und mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden. Die Prüfung des konkreten Projektes auf FFH-Verträglichkeit bleibt hiervon unberührt.

6.3.4 FFH LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen

A Erhaltungsziele gemäß Erhaltungsbogen zum Natura 2000-Gebiet:

- Erhaltung der extensiv genutzten artenreichen Mageren Flachland-Mähwiesen (Glatthaferwiesen) - 6510
 - Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven Bewirtschaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Mahd-Regime).
 - Erhalt der spezifischen Habitats Elemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten
- Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

B Grundsätzliche Überlegungen zur Ableitung von Wiederherstellungs- und Entwicklungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Priorisierung des Schutzgutes (LRT 6510) im Gebiet:

Priorisierungsstufe des Schutzgutes im Gebiet: mittel
Gesamterhaltungszustand des LRT im Gebiet C

Abhängig vom zum Meldezeitpunkt vorliegenden Erhaltungsgrad der 6510-Wiesen, unterscheiden sich die Pflichtmaßnahmen für die jeweiligen Flächen. Um die im Gebiet liegende 6510-A-Wiese zu erhalten, ist für diese eine extensive Grünlandbewirtschaftung gemäß der Maßnahme **P1A** einzuhalten. Für den Erhalt der B-Wiesen im Gebiet hat die Nutzung nach den Vorgaben der Maßnahme **P1B** zu erfolgen, während auf C-Wiesen die Vorgaben von **P1C** gelten.

Das Gebiet hat sich beim LRT 6510 durch Beeinträchtigungen in mehreren Flächen durchaus verschlechtert (siehe Tab. 4 im Anhang A). Dies führt jedoch unter Beachtung aller Parameter (v.a. Repräsentativität, Größe, Priorisierung) nicht zu Änderungen in der zuvor genannten Bewertung des Erhaltungszustands des LRT im Gebiet.

Aufgrund der Prioritätenstufe mittel und des eingeschränkten Standortpotentials wird der Erhalt bzw. die Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes für den LRT in anderen Gebieten mit hoher oder sehr hoher Prioritätsstufe und besserem Habitatpotential angestrebt.

Daraus folgt der Verzicht der Wiederherstellung der aus der Nutzung gefallenen B-Fläche im Südosten (siehe Abb. 4, F1.14: Zulassen der natürlichen Entwicklung/Sukzession/keine Nutzung). Neben der mittleren Priorität und dem Standortpotential ist auch der vorangeschrittene Grad der Sukzession ein Argument dafür, auf dieser Fläche die natürliche Entwicklung zuzulassen. Die sukzessierte Fläche hat bereits jetzt einen Eigenwert und stellt längerfristig ein

potentielles Habitat für diverse Tier- und Pflanzenarten dar. Die großflächige Freistellung und damit Wiederherstellung wäre außerdem aufgrund der Gebietsgegebenheiten (u.a. stark unebener Boden) nicht nur äußerst schwierig sondern auch nur mit enormem Aufwand zu bewerkstelligen. Ein solcher Eingriff wäre darüber hinaus mit großen Schäden auf der Fläche verbunden.

Für die durch einen Umbruch zerstörte Fläche gilt dies jedoch nicht. Die relativ zentral-südlich liegende Fläche ist noch in der Nutzung und muss wieder hergestellt, also wieder in den Zustand A entwickelt werden (siehe PW*). Neben der A-Fläche sind drei weitere Flächen mit Erhaltungsgrad B oder C (gem. Verordnung) zerstört worden. Auch diese Umbruchsflächen unterliegen der Wiederherstellungspflicht. Die Wiederherstellung wurde durch geeignete Maßnahmen eingeleitet (s. PW*). Hier ist der Zustand bereits wieder in Stabilisierung begriffen. Zu Teilen war die Wiederherstellung bereits erfolgreich oder ist auf dem besten Wege dahin.

C Pflichtmaßnahmen zum Erhalt oder Wiederherstellung

P1A: Extensive Grünlandnutzung in 6510-A-Wiesen gemäß Verordnung

- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:

Wiesen Salbei (<i>Salvia pratensis</i>)	zur Hälfte
Futter-Esparsette (<i>Onobrychis viciifolia</i>)	zur Hälfte
Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>)	zur Hälfte
Schwarze Teufelskralle (<i>Phyteuma nigrum</i>)	zur Hälfte
Knaut-Gras (<i>Dactylis glomerata</i>)	zu einem Drittel
Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>)	zu einem Drittel
- keine Düngung oder Kalkung,
- Walzen oder Eggen bis zum 1. März
- Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden
- Keine Anpflanzungen mit Obstbäumen
- Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang zur Behebung von Wildschäden ausschließlich mit Glatthafer (herkunftsgesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9) oder Samen aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Naturraum gewonnenen Heus
- Vorgaben der Schutzgebietsverordnung zur Beweidung siehe unten unter „Vorgaben der Verordnung zur Beweidung“

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 6510 (P1A, P1B, P1C):

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- Förderung mit Natura 2000-Ausgleichszahlung mit den bei Zuständigkeit benannten „Instrumenten“; läuft bereits, jährliche Fortschreibung über InVeKoS-Antrag

b) Zuständigkeit:

b1) Zuständigkeit für Förderung: ELER-Zahlstelle (Referat A/5 des MUV)

b2) Zuständigkeit für Kontrolle:

- CC- und Vor-Ort-Kontrolle: Referat B/1 des MUV
- (Fachliche) Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, mehrfach pro Jahr
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Referat D/2 des MUV

c) Dringlichkeit/Notwendigkeit und d) Durchführungsintervalle

- Die Maßnahme ist bereits durch die VO und Förderung in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11)

P1B: Extensive Grünlandnutzung in 6510-B-Wiesen gemäß Verordnung

- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:

Wiesenkerbel (<i>Anthriscus sylvestris</i>)	zur Hälfte
Wiesen Salbei (<i>Salvia pratensis</i>)	zur Hälfte
Futter-Esparsette (<i>Onobrychis viciifolia</i>)	zur Hälfte
Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>)	zur Hälfte
Wiesen-Klee (<i>Trifolium pratense</i>)	zur Hälfte
Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i>)	zu einem Drittel
Knaut-Gras (<i>Dactylis glomerata</i>)	zu einem Drittel
Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>)	zu einem Drittel
- Düngung am Entzug bemessen (kein Flüssigdünger)
- Walzen oder Eggen bis zum 1. März
- Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden; keine Flächenbeschränkung bei Wildschäden
- Bei Neuanpflanzungen mit Obstbäumen ist ein Pflanzabstand von mindestens 15x15m einzuhalten
- Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang zur Behebung von Wildschäden ausschließlich mit Glatthafer (herkunftsgesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9) oder Samen aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Naturraum gewonnenen Heus
- Vorgaben der Schutzgebietsverordnung zur Beweidung siehe unter „Vorgaben der Verordnung zur Beweidung“

Hinweise zur Umsetzung: siehe unter P1A

P1C: Extensive Grünlandnutzung in 6510-C-Wiesen gemäß Verordnung

- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil:

Wiesenkerbel (<i>Anthriscus sylvestris</i>)	zur Hälfte
Wiesen Salbei (<i>Salvia pratensis</i>)	zur Hälfte
Futter-Esparsette (<i>Onobrychis viciifolia</i>)	zur Hälfte
Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>)	zur Hälfte
Wiesen-Klee (<i>Trifolium pratense</i>)	zur Hälfte
Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i>)	zu einem Drittel
Knaut-Gras (<i>Dactylis glomerata</i>)	zu einem Drittel
Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>)	zu einem Drittel
- Düngung am Entzug bemessen
- Walzen oder Eggen bis zum 1. März
- Walzen oder Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden; keine Flächenbeschränkung bei Wildschäden
- Bei Neuanpflanzungen mit Obstbäumen ist ein Pflanzabstand von mindestens 15x15m einzuhalten
- Ein- und Nachsaaten im erforderlichen Umfang zur Behebung von Wildschäden ausschließlich mit Glatthafer (herkunftsgesichertes Saatgut aus der Herkunftsregion 9) oder Samen aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Naturraum gewonnenen Heus
- Vorgaben der Schutzgebietsverordnung zur Beweidung siehe unter „Vorgaben der Verordnung zur Beweidung“

Hinweise zur Umsetzung: siehe unter P1A

Vorgaben der Verordnung zur Beweidung

Es gibt im Gebiet aktuell keine Beweidung. Die Schutzgebietsverordnung macht jedoch folgende Standortvorgaben zur Beweidung:

Auf allen Flächen gilt: Kein Pferchen von Wanderschafherden.

Auf Flächen mit 6510 - Erhaltungsgrad A:

- Am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung), unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März und Ruhepausen von mind. 6 Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden.
- Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen, ohne Zufütterung und maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mind. 20cm und einer Ruhephase von mind. sechs Wochen zwischen den Weidegängen, maximale Besatzstärke 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ ha und Jahr
 - da es derzeit im Gebiet keine Mähweiden gibt, gibt es diese Möglichkeit de facto nicht mehr. Gilt auch für 6510- B und C

Auf Flächen mit 6510 - Erhaltungsgrad B:

- Am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung), unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März und Ruhepausen von mind. 6 Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden.

Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle jeweils nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

- da es derzeit im Gebiet keine Dauerweiden gibt, gibt es diese Möglichkeit de facto nicht mehr. Gilt auch für 6510 - C

Auf Flächen mit 6510 - Erhaltungsgrad C:

- Beweidung, sofern die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachtet werden.
➔ siehe hierzu Kapitel 6.3.3 (Abstimmung mit der zuständigen Behörde)

PW*: Wiederherstellung von LRT-oder Arthabitatflächen in Umsetzung

Auf denjenigen Flächen im Gebiet, die durch Umbruch zerstört wurden, wurde eine Wiederherstellung bereits durch geeignete Maßnahmen im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Anordnung eingeleitet. Diese bereits durch die zuständige Naturschutzbehörde dem Nutzer kommunizierten Maßnahmen müssen solange umgesetzt werden, bis sich die Flächen in ihrer ursprünglichen Qualität wiederfinden. Sobald die Flächen in ihrem ursprünglichen Erhaltungsgrad wiederhergestellt sind, müssen sie wieder streng gemäß den Vorgaben der Verordnung bewirtschaftet werden.



Abbildung 4: Südlicher Teil des Gebietes "Östlich Nohfelden". Zu sehen sind unter anderem die wiederherzustellende 6510-A-Wiese (PW*/P1A) und die von Sukzession betroffene 6510-B-Fläche. Auf dieser Fläche wird die natürliche Entwicklung zugelassen (F1.14) und auf Wiederherstellung verzichtet (s. 6.3.1).

D Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung des FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Die grundsätzlich wünschenswerte Verbesserung oder Entwicklung des LRT 6510 wird in anderen Gebieten des Saarlandes mit hoher oder sehr hoher Priorität realisiert.

E Sonstige freiwillige Maßnahmen (mit Bezug zum FFH LRT 6510)

F1.14: Zulassen der natürlichen Entwicklung/Sukzession/keine Nutzung

Wie oben bei der Ableitung der Maßnahmen erläutert (siehe 6.3.3 B), wird auf die Wiederherstellung der aus der Nutzung gefallen 6510-B-Fläche im Südosten des Gebietes verzichtet (siehe Abb. 4). Die natürliche Entwicklung und Sukzession werden zugelassen.

F1.15a: Umwandlung von Ackerland in Wiesen oder Wiesenbrachen als Pufferzone zu ökologisch hochwertigen Biotopen

Aufgrund des Reliefs ist nicht auszuschließen, dass negative Einflüsse (z.B. Nährstoffeintrag) von am Ostrand sowie außerhalb des Gebietes liegenden Ackerflächen für die LRT 6510 Flächen am Ostrand des Gebietes ausgehen.

Daher wird für diese Flächen die Umwandlung des Ackerlandes in Dauergrünland zur Pufferung vorgeschlagen (siehe Karte 3: Maßnahmen).

Eine anschließende extensive Grünlandnutzung nach Umwandlung ist wünschenswert und förderlich für das Gebiet

Denkbar ist auch die extensive Nutzung des Randstreifens bzw. der gesamten Ackerflächen im Gebiet, etwa als Blühstreifen. Mit Stand 2018 wurde für die Fläche ein Blühstreifen im Rahmen der AUKM-Förderung beantragt.

Die Verwendung der Fläche als Blühfläche ist im Grundsatz aus Sicht des MaP zu begrüßen. Sie ist jedoch üblicherweise auf wenige Jahre begrenzt. Die dauerhafte Umwandlung der Ackerflächen in Dauergrünland – im Idealfall extensiv genutzt - wird daher bevorzugt.

Hinweise zur Umsetzung:

Ggf. Förderung der Umwandlung, ggf. mit GAK-Mitteln bzw. Förderprogramm „Anlage von Blühstreifen“

Maßnahmen zum Erhalt von FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen – Erhaltungsgrad B mit Verschlechterungstendenz

Auf einer der im Norden liegenden 6510-B-Flächen zeigt sich eine eindeutige Verschlechterungstendenz. Kommt es zu einer erheblichen Verschlechterung, wird eine Anordnung zur verpflichtenden Wiederherstellung durch die zuständige Behörde erfolgen. Um eine erhebliche Verschlechterung der Fläche zu verhindern und den Lebensraumtyp in seinem ursprünglichen Erhaltungsgrad zu erhalten und zu sichern, müssen die verpflichtenden Erhaltungsmaßnahmen aus der Schutzgebietsverordnung uneingeschränkt und strikt eingehalten werden. Gleichzeitig sind bei auftretenden Verschlechterungstendenzen weitergehende Maßnahmen zur Sicherung des Erhalts sinnvoll und in vielen Fällen sogar notwendig. Daher wird auf der Fläche mit eindeutiger Verschlechterungstendenz eine freiwillige Erhaltungsmaßnahme mit dem Ziel der Sicherung und „Verbesserung“ zum ursprünglichen Zustand hin vorgeschlagen. Die Entwicklung der Fläche, auf der Verschlechterungstendenzen festgestellt wurde, wird engmaschiger kontrolliert, um bei Fortbestand der Tendenzen hin zu einer erheblichen Verschlechterung eine Wiederherstellungsanordnung zeitig in die Wege leiten zu können. Es wird daher dringend empfohlen, die Bewirtschaftung anzupassen. Bei Bedarf kann eine individuelle Maßnahmenplanung eingeleitet werden.

Für die 6510-B-Flächen mit eindeutigen Verschlechterungstendenzen gilt daher folgendes Konzept zur Verhinderung erheblicher Verschlechterungen und damit zur Sicherung des Erhalts der Fläche im ursprünglichen Erhaltungszustand:

F1BV: Erhalt von FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen – Erhaltungsgrad B mit Verschlechterungstendenz

- Striktes Einhalten der Vorgaben der Verordnung zu Flächen mit LRT 6510-B (=P1B).

F1AV: Erhalt von FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen – Erhaltungsgrad B mit Verschlechterungstendenz

- Striktes Einhalten der Vorgaben der Verordnung zu Flächen mit LRT 6510-A (=P1A). Vor allem der Verzicht auf Dünger ist wichtig

Hinweise zur Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen bei FFH-LRT 6510-B mit Verschlechterungstendenzen:

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:

- individuelle Beratung/Gespräch und ggf. ergänzende Maßnahmenplanung;
- Bei Feststellung erheblicher Verschlechterungen kann eine Anordnung zur Wiederherstellung durch die zuständige Behörde erfolgen.

b) Zuständigkeit:

- Beratung: Referat D/1 des MUV
- (Fachliche) Kontrolle vor Ort: Naturwacht
- Fachliche Kontrolle/Kartierung: Referat D/2 des MUV

- eine ergänzende Förderung ist hier nicht möglich

c) Dringlichkeit/Notwendigkeit:

Dringlichkeit/Notwendigkeit	hoch	Mittel	Gering
	X		

d) Durchführungsintervalle:

Durchführungsintervalle	einmalig	regelmäßig	bei Bedarf
		X	

6.3.5 Entwicklung von bisher im Gebiet nicht vorkommenden LRT-Flächen

FFH LRT 6210/14

Der FFH-LRT 6210/6214 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) bzw. Halbtrockenrasen sandig-lehmiger, basenreicher Böden (Koelerio-Phleion phleoidis) kommt im Gebiet bisher nicht vor. Es gibt in flachgründigen, relativ nährstoffarmen Teilbereichen mit Vulkanit-Magerrasenflächen, die auch als Gesetzlich Geschützter Biotop kartiert sind (siehe Karte 1 bzw. Abbildung 3) jedoch ein Entwicklungspotential für diesen Lebensraumtyp.

Haben Flächen das Potential, längerfristig in einen FFH-Lebensraumtyp entwickelt zu werden, können für die Entwicklung eines sogenannten Ziel-Lebensraumtyps freiwillige Maßnahmen formuliert werden. Im vorliegenden Gebiet könnte ein solcher Ziel-Lebensraumtyp, hier 6214 auf der Vulkanit-Magerrasenfläche im mittleren Teil des Gebietes entwickelt werden.

Die zur Entwicklung des Ziel-LRTs 6214 vorgeschlagenen Maßnahmen sind nicht nur freiwillig, sondern auch als sogenannte Behörden-assoziierte Maßnahmen zu kategorisieren.

Behörden-assoziierten Maßnahmen richten sich an Behörden und behörden-nahe Einrichtungen wie beispielsweise das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz selbst, das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz als Untere Naturschutzbehörde, das (Ober-) Bergamt des Saarlandes oder die Naturwacht des Saarlandes. Wie bei den an die Nutzer im Gebiet gerichteten Maßnahmen, wird auch hier zwischen Pflicht- (BP), Wiederherstellungs- (BW) und Freiwilligen Maßnahmen (BF) unterschieden.

Die hier aufgeführten Behörden-assoziierten Maßnahmen müssen in Absprache mit dem im Gebiet zuständigen Jagdausübungsberechtigten abgestimmt werden. Nur dann kann die Durchführung der beiden Maßnahmen BF 19.21 und BF26 erfolgen.

BF19.21: Offenhaltung durch gezieltes Anlocken von Wildtieren (Salzleckstein)

Durch Anlocken von Wildtieren mit Hilfe von Salzlecksteinen wird ein erhöhter Fraßdruck auf die dargestellten Bereiche beabsichtigt.

Ziel ist die Verhinderung der weiteren Zunahme und Reduktion der Gehölzsukzession und das nachhaltige Freihalten der flachgründigen Flächen mit einem Entwicklungspotential für den FFH-LRT 6214.

Hinweise zur Umsetzung:

Kontaktaufnahme mit dem Jagdausübungsberechtigten

Zuständigkeit: Abteilung D des MUV

BF26: Zielorientiertes Monitoring

Die Flächen sollten nach Realisierung der Maßnahme BF19.21 regelmäßig im Hinblick auf Wirksamkeit der Maßnahme und der gewünschten Entwicklung zum LRT 6214 untersucht werden.

Hinweise zur Umsetzung:

Kontrolle der Flächen über das übliche Maß (12 Jahre) im Rahmen der Aktualisierung der Biotopkartierung hinaus: alle 3 Jahre

Zuständigkeit: Referat D/2 des MUV

7 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Bisher sind keine Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Gebiet nachgewiesen.

8 Vorkommen, Entwicklungsziele und Pflegevorschläge für die sonstigen Arten/Flächen des FFH-Gebietes unter besonderer Berücksichtigung von Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie, Arten mit großer biogeographischer Verantwortung des Saarlandes sowie Arten der aktuellen Roten Liste des Saarlandes und des Bundes

Es gibt im Gebiet keine weiteren Arten oder Flächen, die an dieser Stelle zu behandeln wären.

9 Aktuelles Gebietsmanagement

Für die LRT 6510-Flächen besteht bei verordnungskonformer Bewirtschaftung (Pflichtmaßnahmen) grundsätzlich ein Anspruch auf die Förderung gemäß der Natura 2000-Ausgleichszahlung. Mit Stand 2019 wurde für einen Teil der Flächen auch ein entsprechender Antrag gestellt. Hier ist mit der Förderung die Einhaltung der Auflagen der VO und damit der Erhalt grundsätzlich gesichert.

Außer der Ackerfläche im Osten des Gebiets, die als Blühfläche gemeldet wurde, sind mit Stand 2018 keine AUKM-Flächen oder andere Förderflächen mit Zielrichtung Naturschutz gemeldet oder bekannt. Zur Blühfläche siehe in 6.3.4 E bei Maßnahme F1.15a.

10 Konfliktlösung/Abstimmung der Erhaltungsziele und –maßnahmen

10.1 Nutzergespräch

Am 12. Dezember 2019 fand das Nutzergespräch zum Gebiet „Östlich Nohfelden“ im Rathaus der Gemeinde Nohfelden statt. Hier wurden lediglich grundsätzliche Verständnisfragen zu in der Verordnung getroffenen Regelungen gestellt, z.B. zum Walzen und Eggen, zur Düngung, dem Rückschnitt von Säumen und Hecken sowie der Anpflanzung von Obstbäumen. Die geplante Maßnahme „F19.21 Offenhaltung durch gezieltes Anlocken von Wildtieren (Salzleckstein)“ im geschützten Biotop wurde auf Nachfrage von Dr. Caspari (MUV) von den Anwesenden positiv bewertet. Es wurden während des gesamten Nutzergesprächs keine nachhaltigen Kritikpunkte und Konflikte genannt.

10.2 Nicht zu lösende Konflikte

Weder vor noch nach dem Nutzergespräch bestanden nicht zu lösende Konflikte. Die durch Grünlandumbruch zerstörten Wiesen befinden sich derzeit in Wiederherstellung. Die bereits vorhandene Nutzungsaufgabe der südöstlichen Fläche im Gebiet ist nicht zu lösen.

11 Kosten und Förderung, (zeitliche) Umsetzung von Maßnahmen und Erfolgskontrollen

Kosten und Förderung

Die im Gebiet anfallenden Kosten für die Maßnahmenumsetzung beziehen sich in der Hauptsache auf die Auszahlung von Fördermitteln. Grundsätzlich gibt es in Natura 2000-Gebieten Fördermöglichkeiten verschiedenster Art. Da diese auch abhängig von europäischen und bundesdeutschen Regelungen und Rechtsgrundlagen sind und sich u.a. mit Beginn einer neuen Förderperiode ändern können, soll in diesem Kapitel nur ein Grundgerüst an derzeitigen Fördermöglichkeiten skizziert, aber die Mittel nicht abschließend in aller Detailschärfe erläutert werden. Künftige Änderungen bezüglich der Fördermodalitäten sind hier explizit ausgenommen.

a) Pflichtmaßnahmen

Zum Ausgleich von Ertragsminderungen durch die naturschutzrechtlichen Auflagen in Schutzgebieten können Bewirtschafter die Natura 2000-Ausgleichszahlung im Rahmen der ELER-Förderung der Europäischen Union für ihre genutzten Grünlandflächen beantragen (ELER = Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums).

Im Wald kann derzeit auf Antrag eine Förderung gem. Förderrichtlinie Öko-Wald vom 01.04.2018 erfolgen. Sie bezieht sich im Wesentlichen auf den Erhalt der Alt- und Totholzbäume, aber auch andere Einzelmaßnahmen sind abgedeckt.

Ob weitergehende Kosten auf den Landnutzer zukommen, ist im Rahmen der Managementplanung nicht im Detail abzusehen bzw. zu bearbeiten. Ein Großteil der Pflichtmaßnahmen besteht lediglich in Änderungen von Verhaltensweisen, bei denen keine Kosten anfallen bzw. diese nicht quantifizierbar sind.

b) Freiwillige Maßnahmen

In erster Linie kommt derzeit die Umsetzung Freiwilliger Maßnahmen über die Förderung mit EU- oder Bundesmitteln in Frage. Hier stehen Mittel der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) bzw. Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) zur Verfügung.

AUKM und GAK (Vertragsnaturschutz) haben identische Basissätze und eine ähnliche Top-Up-Förderungs-Architektur für zusätzliche Leistungen (Basissatz jeweils 208 Euro/ha, Top-Ups für weitergehende Auflagen mit 30 Euro/ha). Damit können in erster Linie Maßnahmen im Grünland abgedeckt werden.

Zur Umsetzung von Freiwilligen Maßnahmen können ansonsten auch andere Instrumente genutzt werden (insbesondere LIFE- oder sonstige Naturschutzprojekte, ...) oder Mittel bzw. Unterstützung von Dritten Anwendung

finden. Dazu gehören auch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Eingriffsplanungen.

Ob weitergehende Kosten auf den Landnutzer zukommen, ist im Rahmen der Managementplanung nicht zu bearbeiten. Anderweitige Kosten, die weder beim Landnutzer, noch zwingend beim Land anfallen bzw. von diesem übernommen werden, können in Einzelfällen entstehen. Sofern es möglich und sinnvoll ist, wird dies bei der konkreten Maßnahme in den Kapiteln 6 bis 8 erwähnt.

Für genaue Informationen zu Fördermitteln, wird auf die konkretisierenden Angaben in den jeweiligen Richtlinien verwiesen. An geeigneten Stellen verweist der Managementplan bei Maßnahmen in den „Hinweisen zur Durchführung/Umsetzung“ explizit auf Fördermöglichkeiten.

Sind Maßnahmen notwendig oder wünschenswert, können aber nicht mit den zuvor genannten Instrumenten realisiert werden, besteht die Möglichkeit diese in das Landespflegeprogramm aufzunehmen oder müssen ggf. mit Landesmitteln umgesetzt werden. Auch können Kosten für den Wiederherstellungsvollzug entstehen.

Die Kosten können an dieser Stelle in der Regel nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand ermittelt werden. Zudem können die Werte aufgrund geänderter Rahmenbedingungen oder fachlicher Vorgaben und Zielstellungen innerhalb kurzer Zeit überholt sein. Dadurch ergibt sich ein sehr ungünstiges Zeit-Nutzen-Verhältnis. Auf eine ausführliche Kostenermittlung und -aufstellung der Maßnahmen wird daher verzichtet.

Tabelle 4: Übersicht zu derzeit potentiell möglichen Fördermöglichkeiten verschiedener Maßnahmentypen im Grünland.

Maßnahmen	Natura 2000-Ausgleichszahlung (ELER)	EBDG (AUKM)* (ELER)	GAK**
Pflichtmaßnahmen	X		
Freiwillige Maßnahmen innerhalb von Natura 2000-Gebieten		X	X
Freiwillige Maßnahmen außerhalb von Natura 2000-Gebieten		X	X

*EBDG = „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen“ als Fördermaßnahme im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) als Instrument der gemeinsamen europäischen Agrarpolitik

**GAK = nationales Förderinstrument Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

(Zeitliche) Umsetzung von Maßnahmen

Alle Pflichtmaßnahmen werden methodisch bedingt (=direkte Ableitung der verpflichtenden Maßnahmen aus der Schutzgebietsverordnung) mit Inkrafttreten der Verordnung wirksam und sind damit bereits in Umsetzung realisiert und bedürfen keiner weiteren Konkretisierung zu Umsetzungszeiträumen oder Dringlichkeit. Bezüglich der zeitlichen Umsetzung von Maßnahmen sei grundsätzlich auf die Maßnahmenbeschreibung an sich und auf die „Hinweise zur Durchführung/Umsetzung“ verwiesen. Aus der in den Hinweisen angegebenen Dringlichkeit für die Umsetzung der Maßnahme (angegeben mit „gering, mittel oder hoch“) und den Angaben zu Durchführungsintervallen (mit den Kategorien „bei Bedarf/einmalig/regelmäßig“) sowie den (zeitlichen) Angaben in der Maßnahmenbeschreibung ergibt sich ein genaues Bild zur zeitlichen Umsetzung und Zielsetzung von Maßnahmen. Ein typisches Beispiel hierfür wäre eine Erst- und Folgepflege auf verschiedenen Grünlandtypen. So ergibt sich beispielsweise für eine Entbuschung mit anschließender regelmäßiger Mahd durch eine hohe Dringlichkeit/Notwendigkeit ein zeitnaher Durchführungsbeginn. Eine Erstpflege ist eine einmalige Maßnahme, während die Folgepflege einer regelmäßigen Durchführung bedarf, dessen Umsetzung wiederum im Namen der Maßnahme oder auch in der Maßnahmenbeschreibung genauer definiert wird (z.B. „ein-bis zweischürige Mahd im Jahr“ oder „alle 3-5 Jahre“).

Die Realisierbarkeit von Maßnahmen ist ebenfalls abhängig von diversen Faktoren. Nicht zuletzt hängt sie von den persönlichen Gegebenheiten des Landnutzers und dessen Einschätzung des Aufwandes sowie zur Betriebswirtschaftlichkeit durch potentielle Nutzungseinschränkungen durch Auflagen ab. Auch die Durchführung von Maßnahmen durch das Land, z.B. über Aufnahme in das Landespflegeprogramm bedarf einer Kosten-Nutzen-Analyse und hängt von den im landesweiten Kontext allgemein und gebietsspezifisch gesetzten Prioritäten ab, die ebenfalls nicht starr sind und sich durch das natürliche Hinzukommen oder Wegfallen anderer Flächen im gesamten Bundesland stets ändern können.

Erfolgskontrollen

Grundsätzlich werden Rückschlüsse über den Erfolg des Gebietsmanagements durch die Auswertung der Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung im Saarland gezogen. So ist im Saarland die landesweite Biotopkartierung auf einen 12-jährigen Aktualisierungsturnus angelegt. Im Grünland liegen somit maximal zwölf Jahre alte flächenscharfe Informationen zu Erhaltungsgrad und Beeinträchtigungen auf der gesamten Landesfläche vor. Der Turnus ist angemessen und geeignet, um Rückschlüsse über die Wirkung der Bewirtschaftung auf den Zustand der Schutzgüter abzuleiten. Eine dauerhafte oder regelmäßige und vollständige Bestands- und Wirkungskontrolle aller Maßnahmen in den Gebieten ist nicht vorgesehen und gibt es daher nicht. Erfolgskontrollen einzelner, spezieller Maßnahmen gibt es nur an den tatsächlich notwendigen Stellen. Auf diese Kontrollen wird dann jeweils explizit hingewiesen.

12 Zusammenfassung

Das Grünland-geprägte Natura 2000-Gebiet „Östlich Nohfelden“ besitzt als einzigen FFH-Lebensraumtyp die Mageren Flachland-Mähwiesen (6510). Es weist kleinflächig Vulkanit-Magerrasen auf. Aufgrund diverser Beeinträchtigungen in den letzten Jahren (Nutzungsaufgabe und in Folge dessen Brachfallen und Gehölzsukzession, Nutzungsintensivierung, kurzzeitige Nutzungsänderung/ Umbruch) kam es zu Verschlechterungen des Zustandes einzelner LRT 6510-Flächen. Unter Beachtung aller Parameter (v.a. Repräsentativität, Größe, Priorisierung) führte dies jedoch im Großteil der Flächen nicht zu Änderungen in der Bewertung der Erhaltungsgrade und der darauf beruhenden Maßnahmen. Der Zustand der übrigen Flächen mit kurzzeitig schlechterem Erhaltungsgrad befindet sich aktuell wieder in Stabilisierung. Um eine 6510-B-Fläche im Norden des Gebietes auf der Verschlechterungstendenzen festgestellt werden konnten, zu erhalten, wird neben der dringenden Empfehlung des strikten Einhaltens der Vorgaben der Verordnung für 6510-B auch empfohlen, bis zum Erreichen des Ursprungszustandes die Vorgaben der Verordnung für 6510-A einzuhalten (siehe F1BV und F1AV). Schreitet auf der Fläche die Entwicklung zu einer erheblichen Verschlechterung hin fort, wird eine verpflichtende Wiederherstellungsanordnung erfolgen..

13 Literatur

JEDICKE, E. (2013): Fluch oder Segen? Was der Naturschutz von der Störungsökologie lernen kann, Vortrag bei der LVV des NABU LV Saarland am 12.10.2013.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUV) (2017): Saarländische Biodiversitätsstrategie, Broschüre

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN VOM 21. MAI 1992. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206 v. 22.07.1992: 7-50.

RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES VOM 2. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103 v. 25.04.1979: 1-18.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN. AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION, Reihe L 20 v. 26.01.2010: 7-25.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (KODIFIZIERTE FASSUNG). Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20 v. 26.01.2010: 7-25.

VERORDNUNG ÜBER DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „ÖSTLICH NOHFELDEN“ (L 6409301). Vom 14. August 2015; Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 27. August 2015

VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG VON SCHUTZGEBIETSVERORDNUNGEN UND ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES SAARLÄNDISCHEN JAGDGESETZES. Vom 05. November 2019; Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 21. November 2019: 886-965.

14 Anhang A - Tabellen, Karten

Karte 1: Biotopstrukturen

Karte 2: FFH-Lebensraumtypen, Erhaltungsgrade, Arthabitate

Karte 3: Maßnahmen

Erhaltungsziele und Standarddatenbogen:

http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6409-301_oestlich%20Nohfelden/Struktur.html